Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1900)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Kläy / Minder

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416603

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Justizdirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1900.

Direktor: Herr Regierungsrat **Kläy.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Minder.**

I. Allgemeiner Teil.

A. Postulate des Grossen Rates.

Die im Berichtsjahr hängigen Postulate wurden durch eingehendes Studium der in Betracht fallenden Verhältnisse rechtlicher und thatsächlicher Natur, Sammlung neuen Materials und Sichtung des vorhandenen, Skizzierung von Entwürfen u. s. w. ihrer Erledigung beträchtlich näher gerückt.

Eine unterm 27. November 1899 neu eingelangte Motion des Herrn Grossrat Bühlmann:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu „sorgen, dass die Bestimmungen über die Kosten „der Stellvertretung der Betreibungsbeamten im „Falle von Militärdienst auch auf die übrigen Be„zirksbeamten angewendet werden“,

wurde vom Motionssteller in der Sitzung vom 29. Januar 1900 dahin erweitert, dass die Worte „im Falle von Militärdienst“ gestrichen wurden. Diese Motion wurde im Grossen Rate im Einverständnis mit dem Regierungsrat erheblich erklärt. Desgleichen in der Sitzung vom 23. Mai eine Motion des Herrn Grossrat Cuenat, lautend:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage „zu prüfen, ob es nicht angezeigt erscheine, das „Gesetz vom 22. Pluviose des Jahres VII (10. Feb„ruar 1879), welches die bei Mobiliarverkäufen durch „die Gemeinden zu beobachtenden Formalitäten „vorschreibt, einer Revision zu unterwerfen und, „wenn ja, dem Grossen Rate einen Gesetzesentwurf „zu unterbreiten, welcher bestimmt, in welchen „Fällen bei derartigen Verkäufen die Anwesenheit „einer Amtsperson erforderlich ist.“

B. Gesetzgebung und allgemeine Erlasse.

Die Vorarbeiten zu verschiedenen legislatorischen Entwürfen sind so weit gefördert worden, dass dieselben in absehbarer Zeit ihre Erledigung werden finden können.

Der im letzten Jahresberichte in eingehender Weise behandelte Entwurf des Gesetzes betreffend die Einführung eines Verwaltungsgerichts wurde in der Sitzung des Grossen Rates vom 28. November 1900 auf den Antrag Milliet, welchem sich der Unterzeichnete nicht widersetzt hatte, an die Regierung zurückgewiesen behufs Prüfung der Frage namentlich, ob die Anstände betreffend Steuertaxationen der Kompetenzsphäre der Verwaltungsgerichte zu entrücken seien. Der Unterzeichnete hat daraufhin den ursprünglichen Entwurf in dieser und auch in anderer Hinsicht einer gründlichen Überprüfung unterzogen, deren Resultat er in der nächsten Grossratssession bekannt zu geben im Falle sein wird.

Die Revision der Gesetzessammlung betreffend, wurde unterm 4. Juli 1900 auf den Antrag der Armendirektion mit Rücksicht darauf, dass die

Gesetzgebung betreffend das Armenwesen im Laufe dieses Jahres noch bedeutende Veränderungen erleiden werde, beschlossen, die revidierte Gesetzessammlung erst auf den 31. Dezember 1900 anstatt auf gleichen Zeitpunkt 1899 abzuschliessen. Die Fertigstellung der Drucklegung hat sich infolgedessen entsprechend verzögert.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Bestätigt wurden nach Ablauf ihrer Amtsdauer folgende Beamte:

a. die Gerichtsschreiber von Pruntrut, Obersimmenthal und Saanen;
b. die Amtsschreiber von Seftigen und Erlach;
c. der Bezirksprokurator des V. Assisenkreises.

Neubesetzt wurden infolge Demission oder Absterbens der bisherigen Inhaber folgende Amtsstellen:

a. die Gerichtsschreibereien Trachselwald, Erlach, Neuenstadt, Schwarzenburg und Freibergen;
b. die Amtsschreibereien Seftigen und Erlach.

Aufsicht über öffentliche Beamte.

Nachdem die kantonale Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen wiederholt die Anregung gemacht hatte, es möchte ihr die Prüfung der Buch- und Kassaführung und des Gebührenbezuges der Betreibungs- und Konkursämter abgenommen und einer andern Amtsstelle übertragen werden, hat der Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien in Gemässheit eines von der Justizdirektion erhaltenen Auftrages im Berichtsjahre probeweise auf zehn Betreibungsämtern eine Untersuchung der erwähnten Geschäftszweige vorgenommen. Über das Ergebnis wurde ein besonderer ausführlicher Bericht abgegeben.

Teils einer umfassenden, teils einer bloss auf einzelne Geschäftskategorien sich erstreckenden Inspektion wurden unterzogen:

die Amtsschreibereien: Aarberg, Aarwangen, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Erlach, Freibergen, Interlaken, Konolfingen, Laufen, Neuenstadt, Nidau, Oberhasle, Seftigen, Signau, Obersimmenthal, Niedersimmenthal, Thun, Trachselwald und Wangen;

die Gerichtsschreibereien: Aarberg, Aarwangen, Büren, Courtelary, Delsberg, Erlach, Freibergen, Interlaken, Konolfingen, Münster, Neuenstadt, Pruntrut, Signau, Obersimmenthal, Thun, Trachselwald und Wangen.

Über die Geschäftsführung der inspizierten Amtsstellen ist im besondern folgendes zu bemerken:

A. Amtsschreibereien.

Nicht überall wird die Aktenkontrolle so geführt, dass sie auch über den Verbleib solcher Akten, bei denen der ordnungsgemässe Gang der grundbücherlichen Behandlung aus irgend einem Grunde (Zurückweisung zur Vervollständigung, Herausgabe zu vorübergehendem Gebrauch) eine Unterbrechung erleidet, genügenden Aufschluss giebt. In den Specialberichten sind verschiedene Fälle verzeichnet, in welchen über das Schicksal von Akten, deren Eintragung in die Grundbücher noch ausstund, genügende Aufschlüsse nicht erhältlich waren.

Allzuhäufig musste die Beobachtung gemacht werden, dass die gesetzlichen Fristen, innerhalb deren gewisse Amtshandlungen vorgenommen werden sollten, nicht innegehalten werden. Zur Verschleppung der Geschäfte tragen auch diejenigen Fertigungsbehörden ihr redlich Teil bei, welche die Akten ohne Grund monatelang zurückbehalten.

Immer und immer wieder muss auf eine bessere Befolgung der Vorschriften über die Löschung von Dienstbarkeiten gedrungen werden. Die bezügliche Praxis mancher Amtsschreiber und vielfach der hier ebenfalls beteiligten Fertigungsbehörden lässt namentlich in denjenigen Fällen zu wünschen übrig, wo die Erklärung über den Eintritt eines Erlöschungsgrundes in einem Handänderungsvertrage Aufnahme findet.

Nicht selten kommt es vor, dass in einem Handänderungsvertrage Servituten zu gunsten oder zu lasten anderweitiger, dem Veräusserer gehörender Immobilien begründet werden, ohne dass aber letztere, gestützt auf die vorhandenen Angaben, mit Sicherheit identifiziert werden könnten. Mit solchen Mängeln behaftete Akten sollten auf keinen Fall in das Grundbuch gelangen; denn das allererste Erfordernis, dem der Akt als Dienstbarkeitsvertrag genügen muss, ist das, dass über die Identität der herrschenden und dienenden Immobilien kein Zweifel besteht.

Was den Gebührenbezug anbelangt, so liessen sich auch im Berichtsjahre nicht selten unrichtige Berechnungen der proportionalen Gebühren konstatieren. Auf einer Amtsschreiberei kamen schwerwiegende Unregelmässigkeiten in der Verrechnung der fixen Gebühren vor.

B. Gerichtsschreibereien.

Mit einer einzigen Ausnahme kann die Protokollführung über die Gerichtsverhandlungen als eine befriedigende bezeichnet werden.

Dem Gebührenbezug wurde fortgesetzt besondere Aufmerksamkeit geschenkt und es musste den betreffenden Beamten wiederholt eine bessere Handhabung des Tarifs anempfohlen werden. An einigen Orten gaben mehr oder weniger starke Rückstände in der Verrechnung der Gebühren zu tadelnden Bemerkungen Anlass.

Soweit die Führung des Handelsregisters betreffend, so darf der Stand dieses Geschäftszweiges im grossen und ganzen als ein zufriedenstellender bezeichnet werden.

Notariatswesen.

Im alten Kantonsteil bestanden die erste Prüfung mit Erfolg 11 Kandidaten, die Schlussprüfung 9. Im Jura absolvierten 4 Kandidaten die erste und einer die zweite Prüfung.

Die Mitglieder der Notariatsprüfungskommissionen für den alten Kantonsteil und den Jura, deren Amtsdauer abgelaufen war, wurden auf eine weitere Amtsdauer bestätigt.

Von den zwanzig gegen Notarien eingereichten Beschwerden führte keine einzige zu einer disciplinarischen Massregelung der betreffenden Beschwerdebeklagten.

Auf sieben der eingelangten Beschwerden wurde teils in der Erwägung nicht eingetreten, dass die beanstandeten Verhandlungen oder Unterlassungen den Kreis der notariellen Obliegenheiten nicht berühren und anderweitige Gründe zu einem disciplinarischen Vorgehen nicht vorhanden seien, teils, weil Widerhandlungen gegen den Emolumententarif in Frage standen, die zufolge Dekret vom 30. März 1833 durch den Polizeirichter zu ahnden sind. In einem Falle wurde der uneinlässliche Beschwerdebescheid mit der Überlegung motiviert, dass angesichts der vorhandenen Widersprüche und der Thatsache, dass der Disciplinarbehörde die erforderlichen Mittel zur Erforschung der materiellen Wahrheit nicht zu Gebote stehen, die betreffende Angelegenheit in erster Linie vor dem Forum der Civil- oder Strafgerichte zum Austrag zu bringen sei.

Zwei Beschwerden wurden als unbegründet abgewiesen, nachdem die angeordnete Untersuchung ergeben hatte, dass sich die beklagten Notarien weder eine Verletzung notarieller Pflichten noch ein mit der Würde des Notariats unvereinbares Geschäftsgebaren hatten zu schulden kommen lassen.

Sechs weitere Beschwerden wurden auf die aufklärenden Verantwortungen der Beschwerdebeklagten hin teils stillschweigend fallen gelassen, teils ausdrücklich zurückgezogen. Einer andern wurde aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil der betreffende Notar während des Laufes der Untersuchung wegen geistiger Umnachtung in einer Irrenanstalt interniert werden musste.

Vier Beschwerden endlich harren noch der Erledigung, welche sich infolge der Weitläufigkeit der erforderlichen Untersuchungshandlungen und der wenig speditiven Berichterstattung der Beteiligten verzögert hat.

Eine von Amtes wegen gegen einen Notar wegen unlauteren Geschäftsgebarens eingeleitete Untersuchung zog demselben einen scharfen Tadel zu.

Verschiedene Amtsnotare mussten an die ihnen obliegende Verpflichtung zur Ablieferung vierteljährlicher Verzeichnisse über die von ihnen stipulierten gebührenpflichtigen Akten an die Amtsschreibereien ihres Bezirks erinnert werden.

Die dem Unterzeichneten unterbreitete Frage, ob ein zu einem Liegenschaftsverkauf ermächtigter Notar den betreffenden Akt stipulieren dürfe, wenn er seine Vollmacht einem Dritten übertrage, wurde unter Hinweis auf die vorhandene Interessenkollision im verneinenden Sinne beschieden.

Fertigungs- und Grundbuchwesen.

Gegen Erkenntnisse von Fertigungsbehörden langten fünf Beschwerden ein. Auf eine derselben konnte wegen mangelnder Legitimation des angeblich Bevollmächtigten des Beschwerdeführers nicht eingetreten werden; zwei wurden als unbegründet abgewiesen und zwei gutgeheissen. Aus den den bezüglichen Entscheiden zu Grunde gelegten Erwägungen mögen folgende hier Erwähnung finden:

Haben die Ehegatten in Form eines Ehetages oder Eheverkommnisses auf ihr gegenseitiges Noterbrecht verzichtet, so fällt beim kinderlosen Absterben des Ehemannes das Eigentum an den von der Ehefrau eingekehrten Liegenschaften nicht ipsa lege an letztere zurück, sondern es steht letzterer lediglich ein Forderungsrecht für den Wert der zugebrachten Immobilien gegenüber den Erben ihres verstorbenen Ehegatten zu. Es bedarf daher einer förmlichen Rückübertragung der betreffenden Liegenschaften.

Angesichts der in mehrfachen Entscheidungen zum Ausdruck gelangten Auffassung des Appellations- und Kassationshofes, dass durch Fälligkeit des Teilungsanspruches der Kinder gegenüber der wiederverheirateten Mutter eine Art communio incidens geschaffen werde, welche nach Analogie der Vorschriften über Aufhebung des Miteigentums auseinanderzusetzen sei, steht der wiederverheirateten Mutter beziehungsweise deren zweitem Ehemann an den zum Teilungsgut gehörenden Immobilien nicht Alleineigentum, sondern nur ein Miteigentumsrecht im Verhältnisse ihrer Teilungsquote zu.

Es ist auch dann kein hinlänglicher Grund vorhanden, dem Ehemann einer Miterbin die Zufertigung des der letztern kraft Erbrechts zugefallenen ideellen Anteils an den Liegenschaften des Nachlasses vor der erbrechtlichen Auseinandersetzung zu verweigern, wenn voraussichtlich das Vorrecht des jüngsten Sohnes geltend zu machen beabsichtigt wird.

Aus den in Grundbuch- und Gebührenfragen getroffenen Entscheidungen und abgegebenen Ansichtsäusserungen mögen folgende Erwägungen hier wiedergegeben werden:

a. In einer Pfandobligation müssen auch diejenigen Pfandrechte angezeigt werden, hinsichtlich deren der Nachgang erklärt wurde.

b. Das in die Liegenschaftsbeschreibung aufzunehmende Zeugnis über die Handlungsfähigkeit des Darlehensnehmers ist nunmehr von der Vormundschaftsbehörde des polizeilichen Wohnsitzes auszustellen.

c. Gemäss dem im Kanton Bern für die grundbücherliche Behandlung von Immobiliarverträgen geltenden Grundsatz der Priorität oder der chronologischen Reihenfolge ist der Amtsschreiber auch dann verpflichtet, den früher eingereichten Kaufakt zu transskribieren, wenn ihm bekannt ist, dass über das Kaufobjekt bereits unter einem ältern Datum ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

d. Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Februar 1835, wonach die Amtsnotare in betreff der Verschreibung von Grundpfandrechten auf den Amtsbezirk beschränkt sind, auf welchen ihr Patent lautet, ist nicht nur im Falle der Errichtung, sondern auch in dem der Reservation eines Pfandrechts zu beobachten.

e. Hinsichtlich der seit dem Inkrafttreten des Dekrets vom 24. April 1890 erfolgten Erwerbungen von Grundeigentum im Jura kann der

fehlende Erwerbtitel nicht durch einen Notorietätsakt ersetzt werden.

f. Eine richterliche Besitzeinweisung im Sinne des Art. 1008 c. c. f. kann nur als Erwerbtitel angerufen werden, sofern sie im Grundbuche eingetragen ist.

g. Ein Kreditakt bildet nicht den Titel zu den auf Grund desselben begründeten Forderungsrechten, sondern lediglich zu dem als Realsicherheit für dieselben bestellten Pfandrechte.

h. Einer Bahngesellschaft steht auf Grund des konzedierten Projekts die Befugnis der Zwangsenteignung hinsichtlich aller derjenigen dinglichen Rechte zu, deren sie behufs Erstellung, Unterhaltung und Betriebes ihrer Linien, sowie zum Zwecke der Veränderung oder Erweiterung ihrer Anlagen bedarf.

i. Die Vorschriften des eidgenössischen Expropriationsgesetzes vom 25. Mai 1850 und der zudienenden Verordnung vom 7. Februar 1874 sind auch in denjenigen Fällen anwendbar, wo das eigentliche Zwangsenteignungsverfahren infolge gütlicher Verständigung der Parteien umgangen werden kann.

k. Für die Nachschlagungszeugnisse (Verzeichnisse der Pfandgläubiger), welche die kantonale Brandversicherungsanstalt von den Amtsschreibern zu verlangen in den Fall kommt, sind keinerlei Gebühren zu beziehen.

l. Für den Übergang der einer in Auflösung befindlichen Käsereigenossenschaft angehörenden Immobilien an einen neu ins Leben tretenden Personenverband ist insofern nur eine fixe Gebühr zu bezahlen, als die Mehrzahl der Mitglieder der neuen Gesellschaft bereits Mitglieder der alten waren.

Durch Kreisschreiben vom 26. Januar 1900 wurde den Regierungsstatthalterämtern zu Handen der Amtsschreiber, Amtsnotare und Fertigungsbehörden zur Kenntnis gebracht, dass es in Abänderung der bisher befolgten Praxis von nun an als zulässig erachtet werde, in einem Dienstbarkeitsvertrag ein Zufertigungsbegehren zu stellen. Gleichzeitig wurde den Adressaten bekannt gegeben, dass für Urkunden dieser Art sowohl die Handänderungsgebühr als auch die für die Dienstbarkeitsverträge vorgesehene fixe Gebühr zu beziehen sei, mit der Modifikation jedoch, dass letztere Gebühr hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, für die das Zufertigungsbegehren gestellt wird und für welche demgemäss die Handänderungsgebühr zu entrichten ist, nicht zu erheben ist.

Durch Kreisschreiben vom 5. Dezember 1900 wurden die Gemeindeschreiber des bernischen Jura verhalten, die auf versicherte Gebäulichkeiten Bezug habenden Handänderungsakte auch in die Lagerbücher einzutragen und die erfolgte Eintragung auf den betreffenden Akten zu bescheinigen. Im fernern wurde denselben zur Pflicht gemacht, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle von Handänderungen, in denen die Errichtung eines Handänderungsaktes oder die Transskription eines solchen nicht vorgeschrieben ist, ohne Verzug dem betreffenden Amtsschreiber anzuzeigen. Durch das nämliche Kreisschreiben wurden die Amtsschreiber der Pflicht zur Anfertigung der in der Instruktion über die Führung der Lagerbücher vom 22. Juli 1891 (§ 11, Absatz 5) vorgesehenen Handänderungen-Verzeichnisse enthoben, ihnen dagegen dringend anempfohlen, dafür besorgt zu sein, dass die auf irgend eine Weise zu ihrer Kenntnis gelangenden Handänderungsfälle, in denen die Errichtung eines förmlichen Akts oder eine Transskription nicht erforderlich ist, in die Lagerbuchdoppel der Amtsschreiberei und der Gemeindeschreiberei eingetragen werden.

Vormundschaftswesen.

Von 5 Beschwerden, die im Berichtsjahre gegen Vormundschaftsbehörden bei der Justizdirektion oder dem Regierungsrat anhängig gemacht wurden, mussten drei als unbegründet abgewiesen werden. Auf die beiden andern wurde wegen sachlicher Inkompetenz nicht eingetreten. Von den den betreffenden Entscheidungen zu Grunde gelegten Erwägungen verdienen nur folgende einer Erwähnung:

Eine gesonderte Beschwerdeführung gegen Anordnungen einer Vormundschaftsbehörde, welche die vermögensrechtliche Seite der vormundschaftlichen Verwaltung betreffen, ist nur dann zulässig, wenn sich die angefochtenen Verhandlungen als direkte Widerhandlungen gegen ausdrückliche Gebote oder Verbote der Vormundschaftsordnung darstellen. In allen übrigen Fällen können die betreffenden Massnahmen erst anlässlich der Rechnungspassation zur Sprache gebracht werden.

Es liegt in der ausschliesslichen Kompetenz der Vormundschaftsbehörde, zu bestimmen, ob die seitens einer Witwe mit Kindern auf Grund des Art. 6 des Emancipationsgesetzes vom 27. Mai 1847 nachgesuchte Einwilligung zur Durchführung eines gegen sie angestrengten Prozesses zu erteilen sei oder nicht.

Hinsichtlich der im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1898 unter burgerlicher Vormundschaft stehenden Personen ist nicht der Regierungsstatthalter des Wohnsitzbezirkes, sondern derjenige des Heimatbezirks zur Vornahme der in der Vormundschaftsordnung dem Oberamtmann zugewiesenen Amtshandlungen kompetent.

Gegen regierungsstatthalteramtliche Vogtsrechnungspassationserkenntnisse langte nur eine Beschwerde ein, welcher wegen verspäteter Einreichung keine weitere Folge gegeben werden konnte.

Zwei Rekurse gegen Verfügungen betreffend Entziehung der elterlichen Gewalt wurden als unbegründet abgewiesen, nachdem die angeordnete Untersuchung sowohl in materieller als in formeller Hinsicht die Unstichhaltigkeit der geltend gemachten Rekursgründe dargethan hatte.

In wiederholten Fällen kam der Regierungsrat in den Fall, Anstände zwischen bernischen Vormundschaftsbehörden betreffend die Pflicht zur Übernahme von Vormundschaftsverwaltungen zu beseitigen. In einem diesbezüglichen Falle wurde hervorgehoben, dass die übernehmende Behörde nicht berechtigt sei, die Entgegennahme der betreffenden Verwaltung von der Bedingung abhängig zu machen, dass die ihr

als unzulänglich erscheinenden Forderungstitel des Pupillen seitens der bisherigen Vormundschaftsbehörde durch grössere Sicherheit bietende Kapitalwerte ersetzt werden.

Zwei Vormünder mussten wegen Säumigkeit in der Rechnungsablage nach Massgabe der Satzung 294 C. G. verhaftet und deren Vermögen mit Beschlag belegt werden.

In zwei weitern Fällen erfolgten Vogtsverhaftungen auf Grund der Satzung 297 C. G.

Ausser den erwähnten Geschäften gelangten im Berichtsjahre zur Behandlung:

a. 32 Jahrgebungsgesuche, welche, mit Ausnahme eines einzigen, alle in entsprechendem Sinne erledigt wurden.

b. 4 Gesuche um Bewilligung zur Herausgabe von Vermögen von Landesabwesenden, von denen dreien entsprochen und eines wegen mangelnder Legitimation der Petenten uneinlässlich behandelt wurde.

c. 40 Gesuche um Verschollenheitserklärung, welchen — in den meisten Fällen allerdings erst nach langwierigen Aktenergänzungen — entsprochen werden konnte.

Von den auf bezügliche Einfragen erteilten Antworten und den in vormundschaftsrechtlichen Anständen getroffenen Entscheidungen seien nur folgende hier erwähnt:

a. Der Regierungsstatthalter ist nicht kompetent, darüber zu entscheiden, ob die Person, gegen welche ein im Sinne der Satzung 218 C. G. von den Gerichten zu beurteilender Bevogtungsantrag gerichtet ist, überhaupt unter der Herrschaft der hierseitigen Normen des Vormundschaftsrechts stehe. Hierüber sind einzig die Gerichte zu entscheiden berufen, und es dürfen diesbezügliche Bedenken den Regierungsstatthalter nicht bestimmen, die provisorisch verfügte Einstellung in der Vermögensverwaltung aufzuheben.

b. Die Bevogtung des Ehemanns äussert nur insofern eine Wirkung hinsichtlich des Güterrechtsverhältnisses zu seiner Ehefrau, als sich ersterer in allen rechtlichen Verhandlungen durch seinen Vogt vertreten lassen muss.

c. Die Frage, ob und eventuell in welchem Umfang der Ehefrau hinsichtlich ihres Zugebrachten ein Anspruch gegenüber ihrem Ehemanne zusteht, gehört nicht dem öffentlichen, sondern dem Privatrechte an und kann somit im Streitfalle nur durch die ordentlichen Gerichte entschieden werden. Solange der bezügliche Anspruch der Ehefrau nicht ein liquider, unbestrittener ist, kann dem Ehemann die Versicherung beziehungsweise Herausgabe der Hälfte des Zugebrachten durch den Regierungsstatthalter nicht zur Pflicht gemacht werden.

Der nachstehende Etat über die Ablage der Vogtsrechnungen kann im allgemeinen als ein befriedigender bezeichnet werden. Arge Rückstände weisen nur die Amtsbezirke Frutigen, Obersimmenthal, Freibergen und Neuenstadt auf. Wir werden nicht ermangeln, den betreffenden Regierungsstatthaltern neuerdings dringend ans Herz zu legen, nach Kräften dafür besorgt zu sein, dass die bedeutenden Ausstandsziffern so rasch als möglich verschwinden. Sollten dieselben in ihren daherigen Bemühungen — wie dies leider nur zu oft der Fall ist — seitens der Vormundschaftsbehörden nicht mit der nötigen Bereitwilligkeit unterstützt werden, so ist gegenüber den letztern mit der ganzen Strenge des Gesetzes vorzugehen.

Amtsbezirke.	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	407	150	102	48	54
Interlaken	665	227	226	1	—
Konolfingen	465	195	193	2	—
Oberhasle	221	79	76	3	—
Saanen	152	50	50	—	—
Ober-Simmenthal	216	91	61	30	7
Nieder-Simmenthal	226	37	35	2	1
Thun	544	227	227	—	—
	2,896	1,056	970	86	62
II. Mittelland.					
Bern	1075	378	378	—	—
Schwarzenburg	386	272	272	—	—
Seftigen	215	75	72	3	—
	1,676	725	722	3	—
III. Emmenthal.					
Aarwangen	581	241	241	—	—
Burgdorf	418	187	187	—	—
Signau	357	120	120	—	—
Trachselwald	324	129	129	—	—
Wangen	518	157	157	—	—
	2,198	834	834	—	—
IV. Seeland.					
Aarberg	230	69	69	—	—
Biel	84	42	37	5	—
Büren	163	42	42	—	—
Erlach	94	27	26	1	—
Fraubrunnen	221	73	69	4	—
Laupen	128	43	43	—	—
Nidau	161	33	33	—	—
	1,101	329	319	10	—
V. Jura.					
Courtelary	379	99	98	1	2
Delsberg	282	130	127	3	—
Freibergen	174	137	122	15	—
Laufen	73	33	32	1	—
Münster	323	147	144	3	—
Neuenstadt	92	46	29	17	—
Pruntrut	381	174	167	7	—
	1,704	766	719	47	2
Total.					
I. Oberland	2,896	1,056	970	86	62
II. Mittelland	1,676	725	722	3	—
III. Emmenthal	2,198	834	834	—	—
IV. Seeland	1,101	329	319	10	—
V. Jura	1,704	766	719	47	2
Total	9,575	3,710	3,564	146	64

Kompetenzkonflikte und Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen.

Die im Berichtsjahre hängigen Kompetenzkonflikte wurden alle durch übereinstimmende Entscheidungen des Obergerichts und des Regierungsrates abgewiesen. In zwei Fällen wurden die von den Impetranten erhobenen Kompetenzeinreden abgewiesen, in zwei andern begründet erklärt. In einem diesbezüglichen Anstande wurde erkennt, dass die Frage, ob eine Gemeinde gestützt auf die privatrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für rückständige Steuerforderungen Verzugszinsen verlangen könne, vor dem Forum der ordentlichen Gerichte zur Erörterung gebracht werden müsse.

Von vier im Berichtsjahre eingelangten Rekursen gegen erstinstanzliche Erkenntnisse in Gemeindesteuerstreiten wurden sämtliche als unbegründet befunden. Aus den betreffenden Motiven mag nur folgendes hier Erwähnung finden:

Dem Regierungsrat steht die Kompetenz nicht zu, die auf Grund des Dekrets vom 22. August 1893 festgestellten und unangefochten gebliebenen Grundsteuerschatzungen hinterher auf ihre materielle Richtigkeit zu prüfen. Angesichts der formellen Gültigkeit der betreffenden Einschatzungen sind die Steuerbehörden so lange berechtigt, dieselbe ihrer Grundsteuerauflage zu Grunde zu legen, als deren materielle Unrichtigkeit seitens der Gemeindesteuerkommission beziehungsweise Finanzdirektion nicht durch ein Zurückkommen auf ihre früheren Schlussnahmen zugestanden wird.

Die Vorschrift des § 11 des Gemeindesteuergesetzes vom 2. September 1867, wonach eine Person, welche eine Kapital- oder Einkommensteuer für ein Jahr bereits einer Gemeinde entrichtet hat, von keiner andern Gemeinde, in die sie ihren Wohnsitz verlegen sollte, zur Bezahlung einer gleichartigen Steuer verhalten werden kann, hat nur auf den Fall Bezug, dass ein Steuerpflichtiger von einer Gemeinde, *in der er von Rechts wegen seiner Steuerpflicht genügte,* in eine andere zieht.

Handelsregister.

Die Mehrzahl der dem Unterzeichneten unterbreiteten Anstände betreffend die Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister gipfelten in der Frage, ob die in Art. 13 der bundesrätlichen Verordnung über das Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 aufgestellten Voraussetzungen — Warenlager im Werte von Fr. 2000 und Jahresumsatz im Betrage von Fr. 10,000 — vorhanden seien oder nicht.

Von den übrigen Entscheidungen seien nur folgende hier namhaft gemacht:

Die Aufsichtsorgane in Handelsregistersachen haben ihren Entscheiden in Handelsregisteranständen jeweilen denjenigen Thatbestand zu Grunde zu legen, der im Zeitpunkte der Ausfällung des zu treffenden Entscheides existent ist, und allfälligen Veränderungen, welche seit der Hängigkeit des konkreten Falles in den zu beurteilenden Geschäftsverhältnissen eingetreten sind, Rechnung zu tragen.

Eine technische Geschäftsfiliale ist nicht eintragspflichtig, solange deren Thätigkeit in der Hauptsache lediglich in der Besorgung des technischen Teils der Geschäftsführung besteht und alle wichtigeren Transaktionen kaufmännischer Natur durch das Hauptgeschäft vermittelt werden.

Der Umstand, dass ein Geschäftsinhaber Konkursit ist, bildet an und für sich keinen hinlänglichen Grund, denselben der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister zu entbinden.

Hinsichtlich einer seitens einer Witwe mit Kindern nachgesuchten Eintragung liegt es insofern in der Aufgabe des Handelsregisterführers, einen Ausweis über die im Sinne des Art. 6 des Emancipationsgesetzes vom 27. Mai 1847 erlangte Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde zu verlangen, als der in das Handelsregister einzutragende Rechtsvorgang sich unzweifelhaft als eine wesentliche Kapitalveränderung darstellt.

Wegen Säumigkeit in der Vornahme gesetzlich gebotener Eintragungen oder Löschungen mussten in wiederholten Fällen Ordnungsbussen verhängt werden.

Über die im Berichtsjahre erfolgten Eintragungen, Löschungen und Änderungen giebt die nachstehende Tabelle nähere Aufschlüsse.

Handelsregister.

Bureau.	Register A.																		Register B.	
	Einzelfirmen.			Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften.			Aktiengesellschaften und Genossenschaften.			Vereine.			Bevollmächtigungen.		Personaländerungen in Genossenschaftsvorständen.	Filialen.				
	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.		Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.
Aarberg . . .	9	3	—	2	3	1	2	—	2	1	—	—	6	6	18	—	—	—	—	1
Aarwangen . .	7	5	1	4	5	1	—	1	3	1	—	3	6	4	5	—	—	—	—	—
Belp	1	5	—	1	1	1	3	—	—	—	—	2	—	1	9	—	—	—	—	—
Bern	74	90	11	43	29	7	4	5	17	7	4	18	33	37	10	—	1	1	—	2
Biel	39	44	3	11	14	1	5	2	2	2	—	3	20	10	2	3	4	—	—	—
Blankenburg . .	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	7	1	—	—	1	—	3	—	1	2	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—
Burgdorf . . .	9	6	1	6	5	—	3	1	1	1	—	—	4	4	8	1	—	—	—	1
Courtelary . .	64	29	1	1	9	—	3	2	3	4	—	2	5	5	—	2	—	1	—	—
Delsberg . . .	4	5	—	2	3	—	3	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlach	18	10	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Fraubrunnen . .	5	—	—	—	—	—	2	1	—	1	—	—	1	2	8	—	—	—	—	—
Frutigen . . .	21	3	1	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken . . .	9	7	9	2	2	1	4	—	—	4	—	2	16	7	1	1	—	1	—	—
Laufen	1	3	—	1	—	—	—	—	2	—	—	1	5	6	—	—	—	—	—	—
Laupen . . .	10	3	3	1	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Langnau . . .	12	13	4	4	4	1	6	—	1	1	—	—	10	5	10	—	1	—	—	—
Meiringen . . .	1	2	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Münster . . .	4	7	—	8	2	1	1	1	2	1	—	—	10	5	—	1	—	—	—	—
Neuenstadt . .	3	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	17	7	2	2	3	1	1	1	1	1	—	—	2	2	4	1	—	—	—	—
Pruntrut . . .	27	18	2	14	8	5	3	—	—	4	—	2	5	2	1	—	—	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saignelégier . .	11	17	1	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Schlosswyl . .	12	15	2	3	2	—	4	—	6	1	—	1	1	—	15	—	—	—	—	—
Schwarzenburg .	1	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1
Thun	19	24	1	4	4	1	6	1	3	—	1	—	9	2	9	1	1	—	—	1
Trachselwald . .	13	7	—	3	1	1	3	—	1	1	—	—	5	3	7	—	—	—	1	—
Wangen . . .	18	5	—	2	3	—	2	1	2	1	—	—	5	2	—	1	—	—	—	—
Wimmis . . .	9	6	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	—
Total	425	193	147	126	105	23	68	18	52	36	6	36	143	104	125	12	8	3	1	7

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Legate und Schenkungen erreichten einen Gesamtbetrag von Fr. 116,150.

Verschiedene Geschäfte.

Die durch letztwillige Verfügung der unterm 23. November 1899 verstorbenen Frau Witwe Lenz-Heimann ins Leben gerufene „Ferdinand-Luise-Lenz-Stiftung“ wurde auf den Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rate als juristische Person anerkennt.

Desgleichen das Hôpital de Porrentruy in Pruntrut.

Wie in andern Jahren gelangten im Berichtsjahre zur Behandlung und Erledigung: zahlreiche Rogatorien, Expropriationsgeschäfte, Begehren um Vermittlung von Nachlassbereinigungen und Vermögensauslieferungen, Gesuche um Erhöhung der Angestelltenbesoldung, Vermehrung des Bureaupersonals, Gewährung von Alterszulagen. Auch wird die Justizdirektion seitens anderer Direktionen überaus häufig um die Begutachtung rechtlicher Fragen oder Abgabe von Mitberichten zu den von denselben vorbereiteten Beschlusses-Entwürfen angegangen.

Eine äusserst zeitraubende Arbeit bedeutet auch das ausgedehnte Rechnungswesen der Justizdirektion, welches sich ohne bemerkenswerte Zwischenfälle abwickelte.

Bern, im Mai 1901.

Der Justizdirektor:
Kläy.

Vom Regierungsrat genehmigt am 22. Juni 1901.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**

Aarberg	8	8	—	2	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarwangen	7	5	1	2	5	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Belp	1	5	—	1	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	74	96	15	19	22	7	4	5	17	7	4	18	33	37	10	—	1	1	—	2
Biel	29	44	25	21	18	1	5	2	2	2	—	8	20	10	2	3	4	—	—	—
Blankenburg	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	7	5	—	—	1	—	3	—	1	2	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—
Burgdorf	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	—	—	4	4	8	1	—	—	—	1
Courtelary	64	29	7	1	9	—	3	2	3	4	—	2	5	5	—	2	—	1	—	—
Delsberg	4	6	—	2	3	—	3	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erlach	15	10	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	5	—	—	—	—	—	2	1	—	1	—	—	1	2	3	—	—	—	—	—
Frutigen	21	3	1	2	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	9	7	9	2	2	1	4	—	—	4	—	2	16	7	1	1	—	1	—	—
Laufen	1	3	—	1	—	—	—	—	2	—	—	1	5	6	—	—	—	—	—	—
Laupen	10	3	2	1	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Langnau	12	15	4	4	4	1	6	—	1	1	—	—	10	5	10	—	1	—	—	—
Meiringen	1	2	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Münster	4	2	—	6	3	1	1	1	2	1	—	—	10	5	—	1	—	—	—	—
Neuenstadt	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	12	4	6	2	3	1	1	1	1	1	—	—	2	2	4	1	—	—	—	—
Pruntrut	27	18	25	12	—	5	6	—	—	4	—	2	5	3	1	—	—	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saignelégier	11	17	17	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Schlosswyl	20	16	9	8	2	—	4	—	5	1	—	1	1	—	15	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	1	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1
Thun	18	24	32	4	4	1	6	11	3	—	1	—	9	2	9	1	1	—	—	1
Trachselwald	13	5	3	3	1	1	3	—	1	1	—	—	5	3	7	—	—	—	1	—
Wangen	1	—	—	—	—	—	2	1	—	1	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—
Winsch	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	—
Total	420	419	277	223	206	73	93	48	52	36	6	30	143	104	125	12	8	3	1	7